

**"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."** (Art. 103 Abs. 1 GG)

Herrn Prof. Dr. Reinhard Bork  
Universität Hamburg  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Rothenbaumchaussee 33  
20148 Hamburg

19.04.2021

## **Jahrelange Verweigerung der Gewährung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrter Herr Professor,

seit 11.12.2019, seit 16 Monaten, weigern sich Präsident Dr. Marc Tully, Vizepräsident Bernd Lübbe, Richterin Simone Käfer und andere Richter/Richterinnen und der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühning, die Verfügung vom 10.12.2019 und den Verfügungsantrag vom 09.12.2019 an mich zuzustellen.

Der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühning verfaßte zwar einen **Begleitbrief vom 11.12.2019** (siehe den Scan unten auf der Seite 2), verweigerte dann aber bis heute die Zustellung dieses Begleitbriefes und die Zustellung von "*beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage*".

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie als ZPO-Experte dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 329 II 2 ZPO zu erklären versuchen könnten, daß das Hamburger Gericht gemäß GG und ZPO verpflichtet ist, die **Verfügung vom 10.12.2019** zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Außerdem wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 270 ZPO zu erklären versuchen könnten, daß das Hamburger Gericht gemäß GG und ZPO verpflichtet ist, den **Verfügungsantrag vom 09.12.2019** zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Mit freundlichen Grüßen

**Anlage:** Ausdrucke der Dokumentationen tully6.pdf und tully5. pdf

**Landgericht Hamburg**  
Zivilkammer 24

**Sievekingplatz 1**  
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609  
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0  
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330  
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9  
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 546/19  
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:  
Geschäftsnummer:  
**324 O 546/19**

Herrn

Hamburg, den 11.12.2019

In der Sache  
Rechtsanwaltskanzlei Senfft Kersten Nabert van Eendenburg u.a.  
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.12.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Meyer-Dühring, JHSEkr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.  
Den barrierefreien Zugang zum Gebäude erfragen Sie bitte vorab telefonisch.

---

**Datenschutzhinweise:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter <http://www.justiz.hamburg.de/rechtsprechung-senate/datenschutzhinweise>

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

**Bitte beachten:** Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

---

**Bankverbindung**

Justizkasse Hamburg:  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01  
BIC: MARKDEF 1200

**Verkehrsanbindung**

Messehallen: U2  
Sievekingplatz: Metrobus 3  
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112  
und Schnellbus 35, 36

**Nachtbriefkasten**

links an der Haupteingangstür

**"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."** (Art. 103 Abs. 1 GG)

Einschreiben

Landgericht Hamburg  
Vizepräsident Bernd Lübbe  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 0419 14.04.21 11:38

Sendungsnummer: RR 5063 2225 4DE  
Einschreiben

14.04.2021

## **Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Lübbe,

unter Verweis auf mein Einschreiben vom 06.04.2021 (siehe <http://www.chillingeffects.de/tully5.pdf>) sende ich Ihnen heute eine Anzahlung von 25 Euro betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs. Da Einschreiben nur bis 25 Euro versichert sind, nennen Sie mir bitte Ihr privates Bankkonto und den Gesamtbetrag der privaten Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs, damit ich den geforderten drei- oder vierstelligen Euro-Betrag auf Ihr Privatkonto überweisen kann.

Ich werde Professoren der juristischen Fakultät der Hamburger Universität bitten, Ihnen zu erklären, daß Sie gemäß Verfassung und gemäß Zivilprozessordnung gesetzlich verpflichtet sind, auch ohne private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs die seit 11.12.2019, also seit 16 Monaten, verweigerte Zustellung der Verfügung 324 O 546/19 des Hamburger Landgerichts vom 10.12.2019 sowie des Verfügungsantrags der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 an mich zu veranlassen.

Was die Verfügung vom 10.12.2019 anlangt, so soll diese dem Vernehmen nach den Satz enthalten: *"Die Parteien können binnen vier Arbeitstagen ab Zugang der Verfügung zu dieser Stellung nehmen"*.

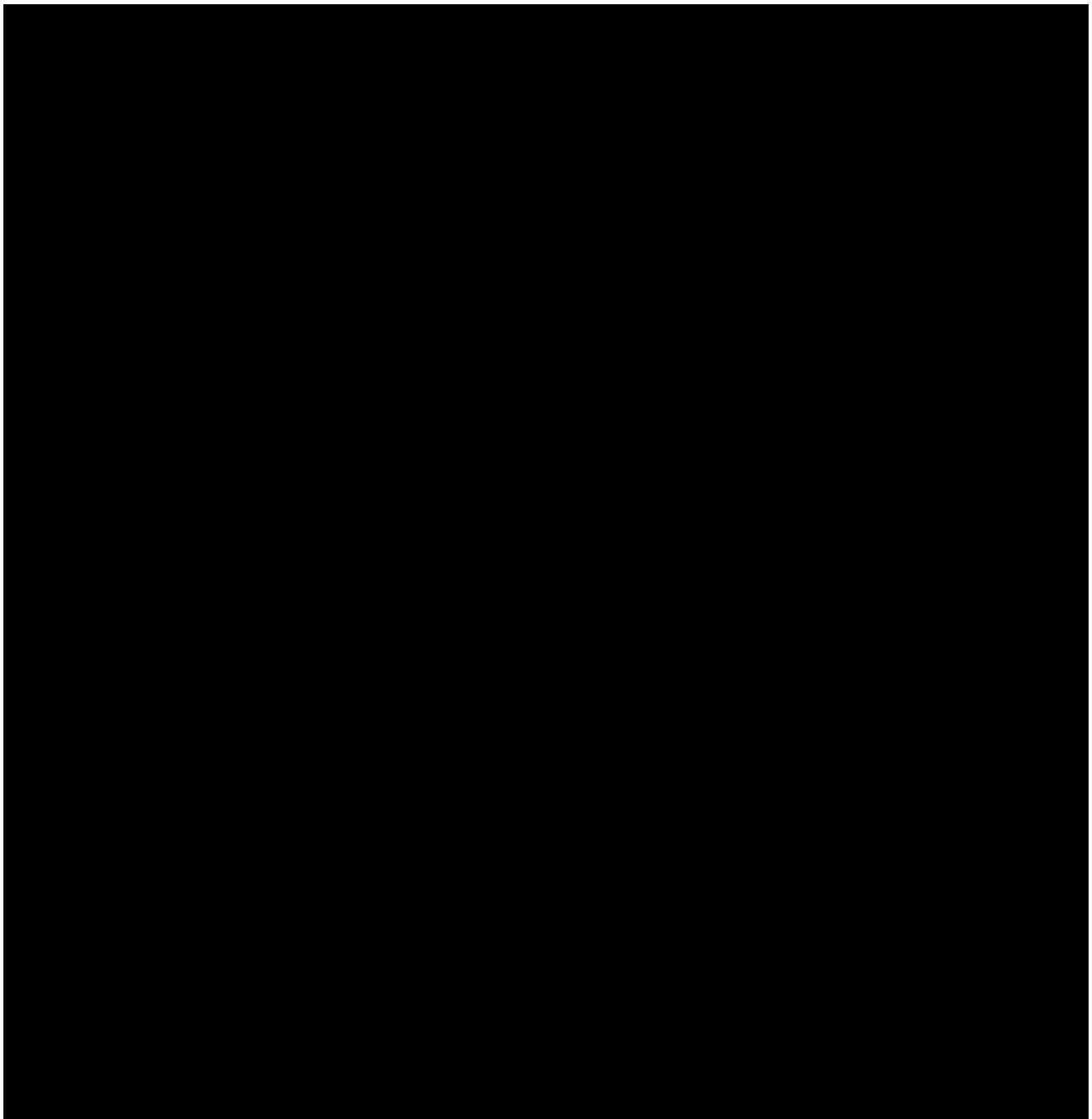
Damit ergibt sich die von dem verfassungsbeugenden Landgericht zwecks vorsätzlicher Beugung von Art. 103 Abs. 1 GG seit 16 Monaten bewußt und gewollt verweigerte gesetzliche Verpflichtung zur Zustellung der Verfügung vom 10.12.2019 aus § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO, wo es heißt: *"Enthält die Entscheidung eine Terminbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen"*.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß GG und ZPO verpflichtet ist, die Verfügung vom 10.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

Was den Verfügungsantrag der Senfft-Abmahnanwälte vom 09.12.2019 anbelangt, so enthält dieser offensichtlich mindestens einen Sachantrag, so daß § 270 ZPO einschlägig ist, wo es heißt, daß "*Schriftsätze, die Sachanträge enthalten*", zugestellt werden müssen.

Die Hamburger Jura-Professoren sollen dem völlig uneinsichtigen verfassungsbeugenden Präsidenten Dr. Marc Tully und dem ebenfalls uneinsichtigen verfassungsbeugenden Vizepräsidenten Bernd Lübbe unter Verweis auf Art. 103 GG und § 270 ZPO zu erklären versuchen, daß das Hamburger Gericht gemäß Grundgesetz und Zivilprozeßordnung verpflichtet ist, den Verfügungsantrag der Abmahnanwälte vom 09.12.2019 zuzustellen, und zwar in Papierform als beglaubigte Abschrift (§ 169 ZPO).

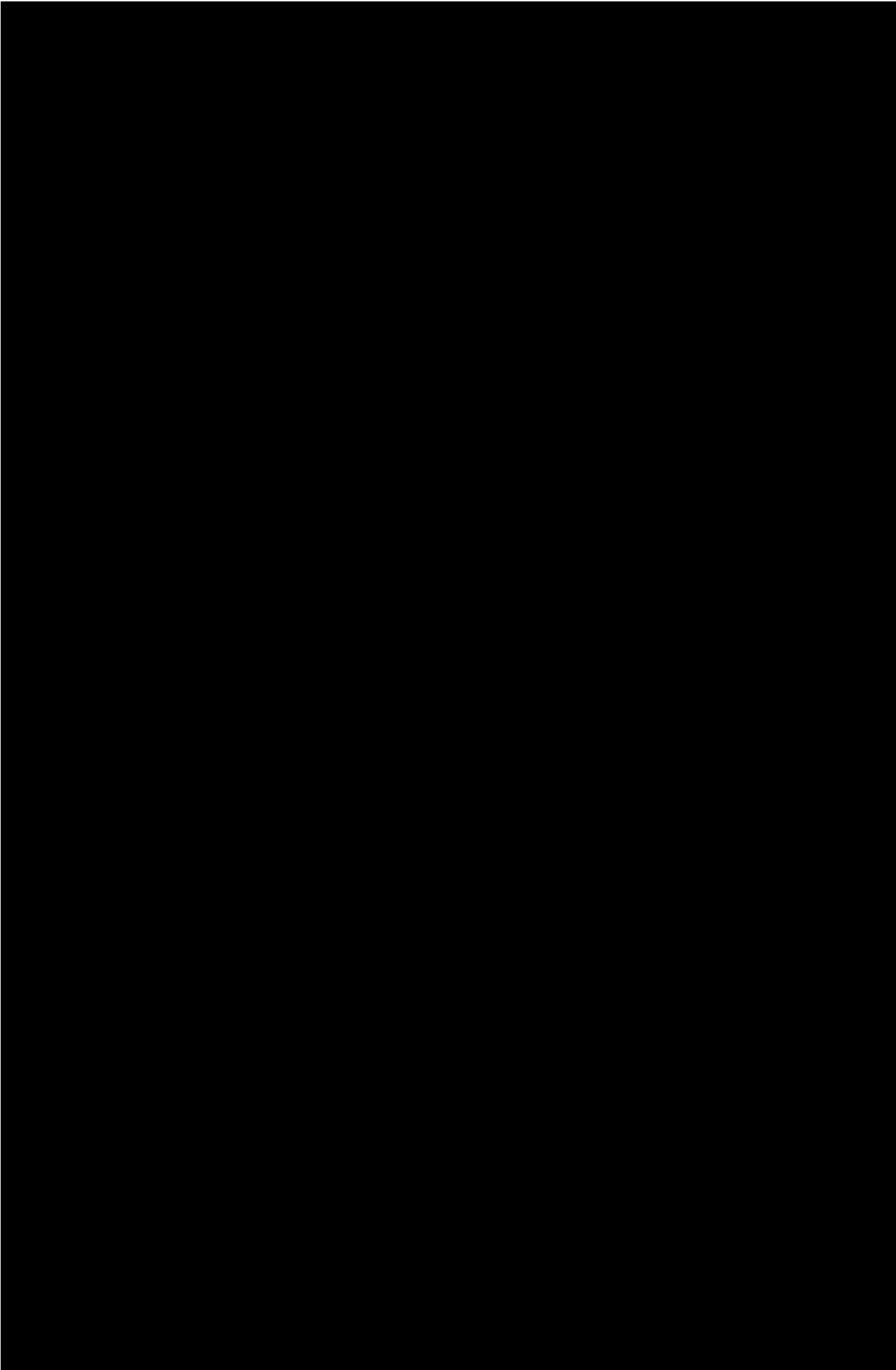
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



**In diesen schwarz abgedeckten Teil wurden die Banknoten für die Anzahlung eingelegt**



**Anzahlung von 25 € betreffs private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs**



**"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör."** (Art. 103 Abs. 1 GG)

Einschreiben

Landgericht Hamburg  
Vizepräsident Bernd Lübbe  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

Einlieferungsbeleg  
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg  
85043670 6299 06.04.21 09:09

Sendungsnummer: RR 5063 2059 3DE  
Einschreiben

06.04.2021

## Private Vergütung für die Gewährung rechtlichen Gehörs

Sehr geehrter Herr Vizepräsident Lübbe,

die von Justizsenator Hardraht bezeugte Tatsache, daß durch Hamburger Richter "**Opfer entrechtet, mißachtet, gequält, ihrer Freiheit beraubt und zu Tode gebracht**" werden, wird von Ihrem Präsidium mit der "*besonders geschützten richterlichen Unabhängigkeit*" gerechtfertigt (siehe unten Seite 2).

Ihre verfassungsbeugenden Hamburger Richter pflegen außerdem rechtliches Gehör zu verweigern, solange man nicht private Vergütungen für die Gewährung rechtlichen Gehörs an Ihre Richter zahlt.

Beispielsweise verweigern mir in der Sache 324 O 546/19 der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring, die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer, die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper, die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb, der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully und der verfassungsbeugende Präsidialrichter Dr. Brand die Zustellung der beglaubigten Abschriften der Verfügung vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 der Abmahnanwälte.

Als die Mitglieder des Richterwahlausschusses erfahren hatten, daß auch LG-Präsident Dr. Marc Tully unter Verstoß gegen das Grundgesetz vorsätzlich rechtliches Gehör verweigert, wurde Dr. Marc Tully von den Mitgliedern des Richterwahlausschusses am 18.11.2020 zum OLG-Präsidenten befördert.

Damit die Verfügung vom 10.12.2019 und der Verfügungsantrag vom 09.12.2019 der Abmahnanwälte endlich zugestellt werden, frage ich Sie, Herr Vizepräsident, auf welche Privatkonten welcher Richter ich welche privaten Vergütungen einzahlen soll, damit mir Ihr verfassungsbeugendes Gericht endlich gem. Art. 103 GG rechtliches Gehör gewährt und endlich die seit 16 Monaten verweigerte Zustellung der beglaubigten Abschriften der gerichtlichen Verfügung und des Verfügungsantrags veranlaßt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Hamburg  
Präsidialrichter Dr. Brand  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

26.03.2021

Sehr geehrter Herr Dr. Brand,

im März 2020, also vor exakt einem Jahr, stellte ich in einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegenüber Präsident Dr. Marc Tully fest, daß Justizsenator Klaus Hardraht zur Inschrift "*Wir gedenken der Opfer, die durch Richter der Hamburger Justiz entrechtet worden sind*" (siehe unten Seite 2) erklärt hatte, daß "*keiner, auch nicht einer der schuldbeladenen Richter verurteilt worden ist*".

Anstelle von Präsident Dr. Tully antworteten Sie selbst: "*Die Art und Weise der Verfahrensführung*" (also daß Opfer durch Richter der Hamburger Justiz entrechtet werden) "*gehört zum Kernbereich der durch Artikel 97 des Grundgesetzes besonders geschützten richterlichen Unabhängigkeit und ist einer Überprüfung durch den Präsidenten des Landgerichtes nicht zugänglich. Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung sind im Übrigen nicht ersichtlich. Dr. Brand. Präsidialrichter am Landgericht*":

Ihnen keine weitergehenden Auskünfte erteilen. Die Art und Weise der Verfahrensführung gehört zum Kernbereich der durch Artikel 97 des Grundgesetzes besonders geschützten richterlichen Unabhängigkeit und ist einer Überprüfung durch den Präsidenten des Landgerichtes nicht zugänglich. Anhaltspunkte für eine Dienstpflichtverletzung sind im Übrigen nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

  
Dr. Brand

Präsidialrichter am Landgericht

In meinem Erinnerungsschreiben vom 11.03.2020 stellte ich als eine Dienstpflichtverletzung\* fest, daß sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring seit 11.12.2019 weigert, die beglaubigten Abschriften der gerichtlichen Verfügung vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 zuzustellen (Az. 324 O 546/19). Als Präsidialrichter verweigern Sie bis heute eine Antwort auf meine Erinnerung.

\* vgl. Palandt, BGB, § 839, Rn. 113: Amtspflichtverletzung



Seit 15 Monaten wird der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring immer wieder und wieder aufgefordert, die beglaubigten Abschriften der gerichtlichen Verfügung vom 10.12.2019 und des Verfügungsantrags vom 09.12.2019 an mich zuzustellen, was der Urkundsbeamte Meyer-Dühring bis heute verweigert.

Ich wiederhole deshalb hiermit meine Dienstaufsichtsbeschwerde vom 11.03.2020 bezüglich des Urkundsbeamten, der sich seit 15 Monaten weigert, die beglaubigten Abschriften an mich zuzustellen.




Die Hamburger Justiz gestattet nicht nur seinen Richtern, Opfer jahrelang zu entrechten (siehe unten), sondern gestattet auch seinen Urkundsbeamten, jahrelang die Beine hochzulegen und Zustellungen von Urteilen, Beschlüssen, Verfügungen usw. gemäß § 166 ff. ZPO jahrelang zu verweigern.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

PS 1: Der Zustellungsbeleg für das Erinnerungsschreiben vom 11.03.2020 ist unten auf der Seite 3 abgelichtet.

PS 2: Gemäß BGH III ZR 115/18 begeht Olaf Meyer-Dühring eine Amtspflichtverletzung, siehe unten Seite 4.



Deutsche Post AG 69118 Heidelberg 85043670 11.03.20	Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!
1399 Labelfreimachung Briefzusatzleistungen *4,05 EUR	Deutsche Post AG 69118 Heidelberg 85043670 1399 11.03.20 09:21
A. 1	Sendungsnummer: RT 6888 6203 5DE Einschreiben
Bruttoumsatz *4,05 EUR umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A Nettoumsatz A *4,05 EUR	
Steuernummer der Deutsche Post AG: 5205/5777/1510	Information zum Sendungsstatus Code bequem mit der Post mobil App scannen oder unter <a href="http://www.deutschepost.de/briefstatus">www.deutschepost.de/briefstatus</a>
Zufrieden mit Ihrem Filialbesuch? QR-Code scannen und Feedback absenden oder URL eingeben: <a href="http://www.postfinder.de">www.postfinder.de</a>	Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr
	Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG
Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG	

Sendungsnummer: RT688862035DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Amtsgericht Hamburg Gemeinsame, 20355 Hamburg

Ich bestätige, die unter der Vorgangsnummer  
50026747200312145607 registrierten Sendungen mit  
den Zusatzleistungen Einschreiben, Eigenhändig und  
Rückschein heute erhalten zu haben.

12.03.2020 Unterschrift:

- Empfänger
- Empfangsbevollmächtigter (gilt auch für  
Sendungen mit der Zusatzleistung Eigenhändig)



# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

III ZR 115/18

Verkündet am:  
21. Februar 2019  
K i e f e r  
Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja  
BGHZ: ja  
BGHR: ja

---

BGB § 839 Ca, D, Fi; ZPO § 169 Abs. 2 Satz 1, 189, § 329 Abs. 1 Satz 2, § 317, § 922 Abs. 2, § 929 Abs. 2, § 936

- a) Für die Zustellung einer im Beschlusswege erwirkten einstweiligen Verfügung genügt seit dem 1. Juli 2014 die Übermittlung einer vom Gericht beglaubigten Abschrift des Eilrechtstitels.
- b) Ein Zustellungsbeamter, der entgegen den Vorschriften der Zivilprozessordnung eine Zustellung falsch bewirkt, verletzt eine Amtspflicht, die ihm sowohl dem Absender als auch dem Empfänger gegenüber obliegt. Die Heilung des Zustellungsmangels nach § 189 ZPO wirkt sich nicht auf das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung aus, sondern ist allein für den Eintritt und Umfang eines ersatzfähigen Schadens von Bedeutung (Anschluss an und Fortführung von Senat, Urteil vom 6. Dezember 1984 - III ZR 141/83, VersR 1985, 358).

BGH, Urteil vom 21. Februar 2019 - III ZR 115/18 - OLG Dresden  
LG Chemnitz

# Präsident Dr. Marc Tully und die Verweigerung rechtlichen Gehörs

Vor einem Jahr, am 11.12.2019, hat mir ein "olaf.meyer-duehring" unverlangt und ohne eine vorherige Genehmigung und technische Absprache Emails mit riesigen binären PDF-Dateianlagen geschickt. Bei dem wiederholten Versuch, die PDF-Binärdateien mit meinem alten PC von 2007 und mit meinem alten Adobe Acrobat von 2003 zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt.

Da ich diese von "olaf.meyer-duehring" ungenehmigt zugesandten riesigen binären PDF-Dateien mit meinem alten PC nicht öffnen konnte, forderte ich die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer mit Einschreiben vom 12.12.2019 auf, zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 GG diese riesigen binären PDF-Dateien auszudrucken und mir in Papierform zu schicken.

Sowohl die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer als auch die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb verweigerten jedoch allesamt zwecks vorsätzlicher Verfassungsbeugung die Gewährung rechtlichen Gehörs in bezug auf die von "olaf.meyer-duehring" zugesandten riesigen PDF-Dateien, die auf meinem PC von 2007 und meinem Adobe Acrobat von 2003 wiederholt und jederzeit nachprüfbar zum Computerabsturz führten.

Drei Monate später forderte ich Präsident Dr. Marc Tully auf, mir rechtliches Gehörs zu gewähren, indem ich mit Einschreiben vom 11.03.2020 folgendes schrieb:

In meinem DHL-Einschreiben\* vom 12.12.2019, also vor 3 Monaten, habe ich der rechtsbeugenden Richterin Käfer mitgeteilt: \* <http://www.chillingeffects.de/einschreiben.pdf>, Seite 13

Am 11.12.2019 habe ich Emails mit riesigen binären PDF-Dateianlagen erhalten von einem Absender "From:=?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FCChring=2C\_Olaf?=<olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>".

Bei dem wiederholten Versuch, die PDF-Binärdateien, die von der Justiz Hamburg stammen könnten, mit meinem alten PC von 2007 und mit Acrobat 2003 zu öffnen, ist mein PC wiederholt abgestürzt.

und die rechtsbeugende Richterin aufgefordert, mir diese riesigen PDF-Dateien auszudrucken und in Papierform zu schicken.

Da sich die Richterin zwecks Verweigerung des rechtlichen Gehörs seit 3 Monaten vorsätzlich weigert, mir die PDF-Dateien in Papierform zu schicken, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir selbst die Dateien in Papierform zuschicken könnten, denn wie Sie als Gerichtspräsident selbst wissen, gilt Art. 103 Abs. 1 GG ("*rechtliches Gehör*") auch für die Hamburger Gerichte. Wenn Ihre Richter rechtliches Gehör vorsätzlich verweigern, müssen Sie selbst dafür sorgen, daß Art. 103 GG befolgt wird.

Aber auch Präsident Dr. Marc Tully von LG Hamburg verweigerte die Gewährung rechtlichen Gehörs. Inzwischen haben wir November 2020, und der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully und seine verfassungsbeugenden Richterinnen und Richter verweigern mir immer noch rechtliches Gehör.

Das Landgericht Hamburg ist also ein Gericht, dessen verfassungsbeugender Präsident Dr. Marc Tully und dessen verfassungsbeugende Richterinnen und Richter die Verfassung vorsätzlich beugen.

## Email von "olaf.meyer-duehring" vom 11.12.2019 mit Anfang der binären PDF-Dateianlagen

Return-Path: <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>  
Received: from mailin89.aul.t-online.de ([172.20.26.207])  
by ehead20a18.aul.t-online.de (Dovecot) with LMTP id 8gZiKHmp8F07xwAAi9524g;  
Wed, 11 Dec 2019 09:31:53 +0100  
Received: from mx2.ondataport.de ([141.91.175.182]) by mailin89.aul.t-online.de  
with (TLSv1.2:ECDHE-RSA-AES256-GCM-SHA384 encrypted)  
esmtp id liexPN-2C9gPI0; Wed, 11 Dec 2019 09:31:45 +0100  
Received: from mx2.ondataport.de (127.0.0.1) id hu2kkm0171s0 for <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38  
+0100 (envelope-from <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>)  
Received: from ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de ([10.61.127.10])  
by mx2.ondataport.de ([10.61.98.71]) (DP Antispam)  
with ESMTPS (version=TLSv1 cipher=ECDHE-RSA-AES256-SHA bits=256/256)  
id o201912110831380147187-24; Wed, 11 Dec 2019 09:31:38 +0100  
Received: from ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (lclmspa020.dpaorvv.de [10.62.124.10])  
by ccms-out-hh.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTPT id D11757C038  
for <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)  
Received: from WCLMSPA074.dpaorvv.de (wclmspa074.dpaorvv.de [10.62.30.74])  
by ccms-out-sbr.lclmspa020.dpaorvv.de (Postfix) with ESMTPT id C11016602A  
for <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx>; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100 (CET)  
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de (10.62.30.89) by WCLMSPA074.dpaorvv.de  
(10.62.30.74) with Microsoft SMTP Server (version=TLS1\_2,  
cipher=TLS\_ECDHE\_RSA\_WITH\_AES\_256\_GCM\_SHA384) id 15.1.1847.3; Wed, 11 Dec  
2019 09:31:44 +0100  
Received: from WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f]) by  
WCLMSPA089.dpaorvv.de ([fe80::ed21:9944:876f:15f%5]) with mapi id  
15.01.1847.003; Wed, 11 Dec 2019 09:31:44 +0100  
From: =?iso-8859-1?Q?Meyer-D=FChring=2C\_Olaf?=  
<olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>  
To: "xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx" <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx>  
Subject: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019  
Thread-Topic: 324 O 546/19; Vfg. v. 10.12.2019  
Thread-Index: AdWv/SSDPjpiP6hpRyCyRjJn5rw5g==  
Date: Wed, 11 Dec 2019 08:31:44 +0000  
Message-ID: <fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blg@lg.justiz.hamburg.de>  
Accept-Language: de-DE, en-US  
Content-Language: de-DE  
X-MS-Has-Attach: yes  
X-MS-TNEF-Correlator:  
x-originating-ip: [10.63.255.25]  
Content-Type: multipart/mixed;  
boundary=" \_002\_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde\_ "  
MIME-Version: 1.0  
X-Mlf-CnxnMgmt-Allow: 10.61.127.10  
X-Mlf-Version: 9.2.2.5291  
X-Mlf-License: BSVKCAP  
X-Mlf-UniqueId: o201912110831380147187  
X-TOI-SPAM: n;1;2019-12-11T08:31:53Z  
X-TOI-VIRUSSCAN: unchecked  
X-TOI-EXPURGATEID: 149288::1576053105-000010CF-09836814/0/0  
X-TOI-SPAMCLASS: CLEAN, NORMAL  
X-TOI-MSGID: 02c2de27-be39-47e7-bfe6-e01320bb3567  
X-ENVELOPE-TO: <xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx>  
X-PMFLAGS: 570949824 0 1 PHGBZQYA.CNM  
  
-- \_002\_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde\_  
Content-Type: text/plain; charset="iso-8859-1"  
Content-Transfer-Encoding: quoted-printable  
  
Guten Tag Herr xxxxx,=20  
anliegend erhalten Sie die Verf=FCgung vom 10.12.2019 nebst Anlage nur per =  
Mail zur Kenntnis und weiteren Veranlassung =FChersandt.  
Wegen des Umfangs des Verf=FCgungsantrag ist der Anhang in 3 Mail aufgeteil=  
t. Dies ist Mail Nr. 1.  
  
Mit freundlichem Gru=DF  
Olaf Meyer-D=FChring, JHS  
  
-----Urspr=FCngliche Nachricht-----  
Von: LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>=20  
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:14  
An: Meyer-D=FChring, Olaf <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>  
Betreff: Nachricht vom Kopierer aus ZJG Raum B332  
  
Diese E-Mail wurde gesendet von "ZJG-B332-R" (MP 3555).  
  
Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17 (+0100)  
R=FCckfragen an: lgsrvad@lg.justiz.hamburg.de  
  
Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332  
  
Diese E-Mail wurde vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332 gesendet.  
  
-- \_002\_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde\_  
Content-Type: application/pdf; name="20191211091417192.pdf"  
Content-Description: 20191211091417192.pdf  
Content-Disposition: attachment; filename="20191211091417192.pdf";  
size=1252503; creation-date="Wed, 11 Dec 2019 08:25:19 GMT";  
modification-date="Wed, 11 Dec 2019 08:31:43 GMT"  
Content-ID: <51D894445FE6634B8366785C2D72BC61@dpaorvv.de>  
Content-Transfer-Encoding: base64  
  
JVBERi0xLjQKJeLjz9MKNCawIG9iag0PC9UeXBllLhPYmplY3QKL1N1YnR5cGUvSW1hZ2UKL1dp  
usw. usw. (zu Details siehe <http://www.chillingeffects.de/tully3b.pdf>, Seite 1 bis 100)

# Der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring und die Verweigerung rechtlichen Gehörs

Wir haben Anfang Dezember 2020. Vor exakt einem Jahr, am 11.12.2019, hat mir der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring, der seine Lebensaufgabe darin sieht, Bürgern unter Verstoß gegen Art. 103 GG rechtliches Gehör zu verweigern, unter Verstoß gegen das Grundgesetz und Verstoß gegen die ZPO von einem in Papierform vorliegenden Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte zwecks Verweigerung rechtlichen Gehörs eine riesige PDF erzeugt und mir ungenehmigt per Email geschickt, weil er wußte, daß ich diese PDF nicht öffnen konnte. Die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes verweigert Olaf Meyer-Dühring seit 12 Monaten. Aber auch die verfassungsbeugenden Richterinnen Simone Käfer usw. sowie der verfassungsbeugende LG-Präsident Dr. Marc Tully verweigern mir seit einem Jahr die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes, wie man dem folgenden Schreiben vom 08.11.2020 an den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring entnehmen kann:

Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24  
Urkundsbeamter JHS Olaf Meyer-Dühring  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

## **324 O 546/19: Verfassungsbeugung durch Verweigerung rechtlichen Gehörs**

Sehr geehrter Herr Meyer-Dühring,

die Tatsache, daß Sie selbst als Urkundsbeamter, die verfassungsbeugende Richterin Simone Käfer, die verfassungsbeugende Richterin Barbara Mittler, die verfassungsbeugende Richterin Pia Böert, der verfassungsbeugende Richter Julius Kemper und die verfassungsbeugende Richterin Dr. Saskia Erb und auch der verfassungsbeugende Präsident Dr. Marc Tully sich seit einem Jahr hartnäckig weigern, die besagten binären PDF-Dateien vom 11.12.2019 auszudrucken und mir in Papierform zu schicken, habe ich jetzt in einer abwärtskompatiblen PDF dokumentiert (<http://www.chillingeffects.de/tully.pdf>). Bitte leiten Sie den beigefügten Ausdruck der PDF-Datei Tully.pdf an Präsident Dr. Marc Tully weiter.

**Anlage:** Ausdruck in Papierform der PDF-Datei Tully.pdf zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs.

Trotz meines Schreibens vom 08.11.2020 verweigerten der Urkundsbeamte und die Richter und auch LG-Präsident Dr. Marc Tully weiterhin die Zusendung des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes. Als die Mitglieder des Richterwahlausschusses erfahren hatten, daß auch LG-Präsident Dr. Marc Tully unter Verstoß gegen das Grundgesetz vorsätzlich rechtliches Gehör verweigert, wurde Dr. Marc Tully von den Mitgliedern des Richterwahlausschusses am 18.11.2020 zum OLG-Präsidenten befördert.

Da in Hamburg nicht nur die Gerichtspräsidenten, sondern auch die Richterinnen und Richter bewußt gegen die Verfassung verstoßen und vorsätzlich rechtliches Gehör verweigern, pflegen dort auch die Urkundsbeamten wie z.B. Olaf Meyer-Dühring bewußt und gewollt rechtliches Gehör zu verweigern.

Wie der Email-Header beweist, existierte der Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte in Papierform:

Von: LGSRVAD <LGSRVAD@lg.justiz.hamburg.de>=20  
Gesendet: Mittwoch, 11. Dezember 2019 09:14  
An: Meyer-D=FChring, Olaf <olaf.meyer-duehring@lg.justiz.hamburg.de>  
Betreff: Nachricht vom Kopierer aus ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde gesendet von "ZJG-B332-R" (MP 3555).

Scan-Datum: 11.12.2019 09:14:17 (+0100)

R=FCckfragen an: lgsrvad@lg.justiz.hamburg.de

Diese E-Mail wurde gesendet vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332

Diese E-Mail wurde vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332 gesendet.

--\_002\_fb15cc06f11b42a0b63aeba239dd141blgjustizhamburgde\_  
Content-Type: application/pdf; name="20191211091417192.pdf"  
Content-Description: 20191211091417192.pdf  
Content-Disposition: attachment; filename="20191211091417192.pdf";  
size=1252503; creation-date="Wed, 11 Dec 2019 08:25:19 GMT";

Obwohl Olaf Meyer-Dürring aus der Akte 324 O 546/19 weiß, daß ich ausdrücklich verboten habe, mir Emails mit PDF-Binärdatei-Anlagen zu senden (<http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 3) und ausdrücklich gefordert habe, Schreiben in Papierform zu senden, hat sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring vorsätzlich über dieses Verbot und auch vorsätzlich über die ZPO hinweggesetzt.

Unter vorsätzlichem Verstoß gegen mein Verbot der Zusendung von Schreiben als PDF-Dateien hat der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring daher den bereits in Papierform vorliegenden Schriftsatz der Abmahnanwälte "*vom Kopierer aus dem ZJG Raum B332*" in riesige binäre PDFs umwandeln lassen und mir unter vorsätzlichem Verstoß gegen § 130 a ZPO "*auf einem **unsicheren** Übermittlungsweg*" (siehe Seite 5 ff.) an meine nicht öffentlich bekannte Email-Adresse gesandt, die der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring sich vorher wahrscheinlich von den Senfft-Abmahnanwälten hat mitteilen lassen, die ihm gesagt haben, daß ich mit meinem alten PC die heutigen PDF-Dateien gar nicht öffnen kann.

Die Zusendung von PDF-Files statt des in Papierform vorliegenden Schriftsatzes war reine Schikane, denn die ZPO-Bestimmungen zu "*elektronischen Dokumenten*" (siehe Seite 5 ff.) gelten bekanntlich nicht für Privatpersonen, die nicht von gesetzwidrigen Urkundsbeamten gezwungen werden können, als Nicht-Anwälte ein "*elektronisches Anwaltspostfach*" als "*sicheren Übermittlungsweg*" einzurichten.

Über die ZPO-Bestimmungen setzte sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring vorsätzlich hinweg. Sein Lebensziel besteht darin, rechtliches Gehör zu verweigern und gegen die ZPO zu verstoßen. Daher wird sich der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dürring lebenslang weigern, mir den Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte in Papierform zuzusenden. Sein großes Vorbild ist Präsident Dr. Marc Tully, der sich ebenfalls lebenslang weigert, mir rechtliches Gehör zu gewähren, genauso wie die Richterin Simone Käfer, die Richterin Barbara Mittler, die Richterin Pia Böert, Richter Julius Kemper und die Richterin Dr. Saskia Erb, die mir den Schriftsatz der Senfft-Abmahnanwälte niemals zusenden werden, denn die Verfassungsbeugung durch Verweigerung des rechtlichen Gehörs ist für sie "*völlig normal*".

<http://www.chillingeffects.de>